

**Neufassung
der
V e r o r d n u n g
der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung
durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle)**

Auf Grund der §§ 11 und 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) i.V. m. § 1 des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V. mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2.745) i.V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Sande am 21.06.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) sowie hierzu ergänzend ergangene gesetzliche Regelungen sind zu beachten.

(2) Eine bodennahe Ausbringung im Sinne dieser Verordnung ist gegeben, wenn die Ausbringung von Gülle z.B. mittels Schleppschauch, Schleppschuh und Schlitzverteiler erfolgt.

§ 2

Flüssigmist (Gülle) von Rindern, Schweinen und Geflügel darf nicht aufgebracht werden

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
2. an den den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vorausgehenden Werktagen, sofern eine bodennahe Verteilung **nicht** erfolgt;
3. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB);
4. in einem Umkreis von 400 m um die nachfolgend genannten Ortsteile (siehe anliegende Karten) in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08.: Sande, Cäcilienroden, Neustadtgödens, Mariensiel und Dykhausen, sofern eine bodennahe Verteilung **nicht** erfolgt.

§ 3

Gülle darf nur in dicht verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Gülletransporte verunreinigt werden, ist eine Beseitigung der Verschmutzung im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit unverzüglich durchzuführen bzw. zu veranlassen.

§ 4

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Sande Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und der §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gülle von Rindern, Schweinen und Geflügel
 - a) entgegen § 2 Ziffer 1 an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausbringt,
 - b) entgegen § 2 Ziffer 2 an den den Sonn- und gesetzlichen vorausgehenden Werktagen unter Einsatz nicht bodennaher Ausbringungstechniken ausbringt;
 - c) entgegen § 2 Ziffer 3 innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Baugesetzbuches ausbringt,
 - d) ausbringt und entgegen § 2 Ziffer 4 bei Verwendung nicht bodennaher Ausbringungstechniken den vorgegebenen Umkreis von 400 Metern um die in § 2 Ziffer 4 genannten Ortsteile in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. nicht einhält;
 - g) entgegen § 3 nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert, soweit öffentliche Verkehrsflächen benutzt werden,
 - h) entgegen § 4 Nr. 2 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) in der Fassung vom 11.12.1986 außer Kraft.

Sande, 21.06.2018

Eiklenborg
Bürgermeister